



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Im Mai 2025

In den letzten Wochen des Schuljahres wollen wir einseits einen Überblick über die Bedeutung des SGA und die Regelung der Herbstferien geben, andererseits noch einmal den Bundeslehrer/innen - Tag Revue passieren lassen.



Wir bedanken uns auf diesem Wege für Ihren zahlreichen Besuch und die aktive Teilnahme am standespolitischen Teil.

Die BMHS FCG Standesvertretung KOMPETENT – VERLÄSSLICH – ENGAGIERT!

Mag.^a Claudia Gaigg
Vorsitzende GÖD LL 14

Mag. Dr. Reinhard Pfoser
Vorsitzender Fachausschuss

HERBSTFERIEN

§ 2 ABS. 5 SZG

Herbstferien sind die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober.

Gemeinsam mit den bereits schulfreien gesetzlichen Feiertagen (Nationalfeiertag und Allerheiligen) sowie mit dem schulfreien Allerseelentag, wird eine längere unterrichtsfreie Periode im Herbst geschaffen.

(5) Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens kann der Schulgemeinschaftsausschuss in jedem Unterrichtsjahr einige Tage schulfrei erklären.

Für die Herbstferien sind wie folgt entsprechend viele schulautonom freie Tage zu verwenden:

1. in dem der 26. Oktober auf einen Sonntag fällt, höchstens zwei Tage,
2. in dem der 26. Oktober auf einen Montag oder einen Samstag fällt, höchstens drei Tage und
3. in dem der 26. Oktober auf einen anderen als in Z 1 und 2 genannten Wochentag fällt, höchstens vier Tage.

HYPO
OOE

Mein
Oberösterreich.
Mein Konto.



Alle aktuellen Informationen finden Sie unter
www.hypo.at/oefentlichbedienstete

So weit muss
Bank gehen.

* Exklusives Angebot für Öffentlich Bedienstete sowie für Mitarbeiterinnen der landeseigenen Unternehmen (Mehrheitseigentum Land Oberösterreich). Nach Eingang von zwei Gehaltszahlungen wird der Bonus gutgeschrieben. Eine Barabfindung ist nicht möglich.

DAS WAR DER BUNDESLEHRER:INNEN-TAG 2025



Wir freuen uns auf ein
Wiedersehen am
Bundeslehrer:innen-Tag 2026

DIE BEDEUTUNG DES SGA

Aufgrund von Anfragen wollen wir wiederum auf die Wichtigkeit des SGA siehe § 64 ff. SchUG hinweisen und daraus zusammenfassen:

Dem **Schulgemeinschaftsausschuss** gehören der **Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten** an. Sofern Vertreter der Lehrer, der Schüler oder der Erziehungsberechtigten nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl gewählt werden konnten, gehören dem Schulgemeinschaftsausschuss nur die tatsächlich gewählten Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an.

Den **Vorsitz** im Schulgemeinschaftsausschuss führt die Schulleitung.

Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuss vertretenen **Gruppen** (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine **beschließende Stimme** zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der **Schulleiter hat keine beschließende Stimme**.

Aber gemäß § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz hat der **Schulleiter bei den sogenannten „schulautonomen Tagen“ ein Stimmrecht**.

Neben diesen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss die Entscheidung über:

- die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen
- die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung
- die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern
- die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern-) Sprechtagen
- die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung
- die Hausordnung
- die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen
- die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind

- die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen
- eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Einführung von Modellversuchen an allgemeinbildenden höheren Schulen
- Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen
- schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen
- die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung sowie die Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen.

Die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

VERTRETUNG

Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Schulgemeinschaftsausschusses hat das verhinderte Mitglied aus den Stellvertretern der betreffenden Gruppe seinen Vertreter zu bestellen.

EINLADUNG ANDERER PERSONEN

Sofern Tagesordnungspunkte eine Angelegenheit betreffen, die die **Beteiligung anderer Personen** (z. B. andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereins, Bildungsberater, Lernbegleiter, Schularzt, Leiter des Schülerheims, Schulleiter, administrative Verwaltungskraft) zweckmäßig erscheinen lässt, hat der Schulleiter diese Personen einzuladen. Den Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

Der **Schulleiter** hat für die Durchführung der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. Sofern ein Beschluss in Beratungsangelegenheiten nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten.